
S 15 VG 9/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 VG 9/24 ER
Datum	29.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 25/24 B ER
Datum	04.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 29.05.2024 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des Eilrechtsschutzes über Ansprüche auf Krankenbehandlung, Rehabilitation, Krankengeld sowie vergangener und zukünftiger Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Ä

Die am 00.00.0000 geborene Antragstellerin war im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe vom 02.01.2023 bis zum 08.08.2023 und dann nach Aktenlage erneut ab September 2023 inhaftiert. Sie ist gesetzlich kranken- und sozial pflegeversichert bei der E. (E.). Diese erhob mit Bescheid vom 23.01.2024 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge ab Januar 2024 in HÃ¶he von 182,64 EUR monatlich. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens teilte die E. dem Antragsgegner auf Nachfrage mit, dass der Leistungsanspruch der Antragstellerin aufgrund von BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden seit dem 21.03.2024 ruhe.

Ã

Am 29.12.2023 stellte die Antragstellerin nach eigenen Angaben einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente und Ã¼bernahme der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen. Weiter gab sie an, dass ihr Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger abgelehnt worden sei. Belege reichte sie diesbezÃ¼glich jeweils nicht ein.

Ã

Zudem beantragte die Antragstellerin am 09.11.2023 Leistungen der Sozialen EntschÃ¤digung beim Ministerium fÃ¼r Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS), welches ihr Anliegen im Januar 2024 an den dafÃ¼r zustÃ¤ndigen Antragsgegner weiterleitete. Diesem gegenÃ¼ber konkretisierte die Antragstellerin mit am 29.01.2024 eingegangenem Antragsformular ihr Anliegen. Sie sei seit dem Jahr 2018, insbesondere im Jahr 2021 und am 02.01.2023, immer wieder Opfer von Gewalt durch verschiedene Mitarbeiter von diversen BehÃ¶rden geworden. Insbesondere sei sie im Justizvollzugskrankenhaus (Y.) T. durch den sie dort behandelnden Arzt misshandelt worden. Dieser habe unter anderem versucht, sie mit Ã¼berdosierten Morphinen umzubringen. Da sie Zeugin schwerster Verbrechen geworden sei, trachte man ihr behÃ¶rdlicherseits nach dem Leben. Insgesamt erhob die Antragstellerin im Verlauf des Verwaltungsverfahrens verschiedenste TatvorwÃ¶rfe, wozu maÃgeblich Behandlungsfehler im Zusammenhang mit der Behandlung ihrer FersenbeinbrÃ¼che, die gezielte Ã¼berdosierung starker Analgetika, die Verletzung der Ã¤rztlichen Schweigepflicht im bzw. durch das Y. T., die Unterschlagung persÃ¶nlicher Post durch die Justizvollzugsanstalt (JVA) X., die NÃ¶tigung zu LaufÃ¼bungen durch ihren Arzt, die Anordnung von FuÃfesseln, um einen anaphylaktischen Schock herbeizufÃ¼hren, die Injektion von BetÃ¤ubungsmitteln in den Halswirbelbereich, eine Erpressung, um eine Aussage ihrerseits zu verhindern, kÃ¶rperliche Gewalt durch das Einspritzen von Nitrospray in den Mund, unterlassene Hilfeleistung durch Nichtbehandlung ihres Spinalkanals, den Auftrag eines Totschlags gegen sie durch das Amtsgericht Detmold und Misshandlungen durch den Oberstaatsanwalt, durch die JVA X. sowie einen Polizeibeamten im Jahr 2019 gehÃ¶rten. Hinsichtlich der Einzelheiten der TatvorwÃ¶rfe nimmt der Senat Bezug auf das weitere Vorbringen der Antragstellerin.

Ã

Die Antragstellerin reichte wegen dieser Tatvorwürfe diverse Strafanzeigen gegen verschiedene Personen ein. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft befragten die Antragstellerin mehrfach und vernahmen die jeweiligen Beschuldigten. Alsdann stellte die zuständige Staatsanwaltschaft die Strafanzeigen gegen den Leiter und die Ärzte des Y. T. (Aktenzeichen 061 Js 32/23, Einstellungsbescheid vom 11.10.2023, Zurückweisung der Beschwerde mit Bescheid vom 18.12.2023) sowie Verfahren gegen einen Polizisten (Aktenzeichen 44 Js 10/21, Einstellungsbescheid vom 28.02.2023) und die ehemalige Betreuerin ihrer Mutter (Aktenzeichen 21 Js 528/17, Einstellungsbescheid vom 24.01.2018) mangels hinreichenden Tatverdachts nach [Â§ 170 Abs. 2](#) der Strafprozessordnung (StPO) ein. Der Senat nimmt auch insofern auf den weiteren Akteninhalt Bezug.

Â

Im Verwaltungsverfahren wies die Antragstellerin den Antragsgegner darauf hin (Email vom 05.02.2024), dass ihr Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen wegen Beitragsrückständen ruhe. Ohne medizinische Versorgung i.S.v. Heilbehandlung und Krankengeld sei ihre Genesung gefährdet und es drohten dauerhafte Folgeschäden. Sie beantrage daher Leistungen medizinischer Behandlungs- und Rehabilitationskosten, Versorgungskrankengeld sowie die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge.

Â

Daraufhin stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 13.02.2024 fest, dass für die Antragstellerin aufgrund des Ereignisses vom 02.01.2023 kein Anspruch auf vorläufige Leistungen der Heilbehandlung nach [Â§ 119](#) Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) bestehe, da die Wahrscheinlichkeit für die zukünftige Anerkennung eines Versorgungsanspruchs nach [Â§ 4 Abs. 1 SGB XIV](#) derzeit nicht gegeben sei. Eine endgültige Entscheidung über den Antrag werde nach Abschluss der Ermittlungen ergehen.

Â

Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin am 14.03.2024 durch ihre Rechtsanwältin, die das Mandat kurz darauf niederlegte, Widerspruch ein. Dieser ist noch nicht beschieden.

Â

Am 02.05.2024 hat die Antragstellerin vor dem Sozialgericht (SG) Detmold einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Â

Die Antragstellerin hat beantragt,

Inkrafttreten des SGB XIV gemÄ§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Ä 2 Abs. 1 und Abs. 2 AG SGB XIV NRW auf die LandschaftsverbÄnde Äbergegangen.

Ä

Das SG hat den Antrag sodann mit Beschluss vom 29.05.2024 als unbegrÄndet abgelehnt. Die Antragstellerin habe einen Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung gegen ihre Krankenversicherung, so dass von einem Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÄrftigkeit nicht ausgegangen werden kÄnne. Auf die GrÄnde im Äbrigen wird Bezug genommen.

Ä

Gegen den ihr am 01.06.2024 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 12.06.2024 Beschwerde eingelegt. Sie leide unter nicht konsolidierten Fersenbein-BrÄchen an beiden FÄÄen, Taubheit am Hinterkopf, schweren WirbelsÄulenerkrankungen der Hals- und LendenwirbelsÄule mit Beteiligung des RÄckenmarks, die bereits mit LÄhmungen im Arm einhergingen, Einsteifungen ihres Knies und weiteren LÄhmungen im Bein. Diese gesundheitlichen SchÄden seien durch die oben genannten Straftaten hervorgerufen worden. Sie sei dringend auf medizinische Behandlung angewiesen. Äberdies benÄtige sie Krankengeld, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Ä

Die Antragstellerin beantragt schriftsÄtzlich wÄrtlich,

Ä

1. den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 29.05.2024 aufzuheben,
2. das Verfahren 63-50 R 5109130, LWL H., aus GrÄnden der NeutralitÄt und Korruption auf die Bezirksregierung H. zu Äbertragen,
3. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, H. zur Äbernahme medizinischer Behandlungs- und Rehabilitationskosten unter Zahlung von Krankengeld zu verpflichten.

Ä

Der Antragsgegner beantragt,

Ä

die Beschwerde zurÄckzuweisen.

Ä

Er hält den Beschluss des SG für zutreffend und verweist auf seine erstinstanzlichen Ausführungen.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Ä

Ä

II.

Ä

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist teilweise bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Ä

1. Zunächst ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin an ihrem Antrag auf Akteneinsicht nicht weiter festhält. Sie hat stattdessen mit Schreiben vom 25.06.2024 und 02.07.2024 um sofortige Entscheidung gebeten. Zudem hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.07.2024 mitgeteilt, dass ihr die Verfahrensakte durch den Antragsgegner zugestellt worden sei.

Ä

2. Das Begehren der Antragstellerin ist dahingehend auszulegen, den Beschluss des SG Detmold vom 29.05.2024 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorzeitige Krankenbehandlungs-, Rehabilitationsleistungen und Versorgungskrankengeld zu gewähren, die künftigen Beiträge ihrer gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen sowie die dortigen Beitragsrückstände auszugleichen. Zudem begehrt sie die Verweisung des Verwaltungsverfahrens an die Bezirksregierung H..

Ä

a) Die so ausgelegte Beschwerde ist teilweise, nämlich hinsichtlich des Verweisungsantrages, bereits unzulässig, im übrigen aber zulässig.

Ä

aa) Soweit die Antragstellerin eine Übertragung der Entscheidungskompetenz über ihr Verwaltungsverfahren vom Antragsgegner auf die Bezirksregierung H. begehrt, ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits nicht statthaft. Ein

entsprechendes Begehren kann weder nach [Â§ 86b Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) noch nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) verfolgt werden.

Â

bb) Im Ã¼brigen ist die Beschwerde statthaft ([Â§ 172 Abs. 1 SGG](#)) sowie form- und fristgerecht ([Â§ 173 Satz 1](#), [Â§ 64 Abs. 1, Abs. 2](#), [Â§ 63 SGG](#)) am 12.06.2024 durch die Antragstellerin gegen den ihr am 01.06.2024 zugestellten Beschluss des SG Detmold vom 29.05.2024 eingelegt worden.

Â

b) Die insoweit zulÃ¤ssige Beschwerde ist indes unbegrÃ¼ndet.

Â

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis, aus dem der Antragsteller eigene AnsprÃ¼che ableitet (Anordnungsanspruch), zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und -grund sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung](#)). FÃ¼r die Beurteilung des Anordnungsanspruchs kommt es in erster Linie auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache an. Der Anordnungsgrund besteht nur dann, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm unter BerÃ¼cksichtigung der widerstreitenden Ã¶ffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht zuzumuten ist (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01. 2019 â [L 11 KR 442/18 B ER](#) â KrV 2019, 126; Beschluss vom 22.01.2018 â [L 11 KA 82/16 B ER](#) â juris; jeweils m.w.N.). Wegen des Zusammenhangs zwischen den genannten Kriterien (einerseits der Erfolgsaussichten im Falle einer Entscheidung in der Hauptsache und andererseits der Unzumutbarkeit, auf eine solche Entscheidung zu warten) besteht eine funktionelle Wechselbeziehung zwischen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund: Mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs zu reduzieren, und je hÃ¶her die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, desto geringere Anforderungen sind an den Anordnungsgrund zu stellen. GÃ¤nzlich verzichtet werden kann indessen weder auf den Anordnungsanspruch noch auf den Anordnungsgrund. Ist Letzterer nicht dargetan, kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung selbst dann nicht in Betracht, wenn der Antragsteller im Hauptsacheverfahren voraussichtlich obsiegen wird. Andernfalls wÃ¼rde sich das Gericht Ã¼ber den eindeutigen Wortlaut des [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) (â wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheintâ) hinwegsetzen. Sind schlieÃlich die Erfolgsaussichten offen, so bedarf es einer umfassenden InteressenabwÃ¤gung (zu den genannten Kriterien ausÃ¼hrlich LSG NRW, Beschluss vom 22.01.2018 â a.a.O. m.w.N.; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.02.2009 â [1 BvR 120/09](#); Beschluss vom 29.11.2007 â [1 BvR 2496/07](#) â juris).

Ä

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das SG Detmold den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt, denn die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Die Antragstellerin hat weder einen Anordnungsgrund (dazu unter aa) noch einen Anordnungsanspruch (dazu unter bb) glaubhaft gemacht.

Ä

aa) Hinsichtlich der Anspruchsverfolgung im Eilverfahren für vergangene, gegenwärtige bzw. künftige Versorgung (Beitragsrückstände, Zahlung laufender Beiträge, Krankenbehandlung, Rehabilitation und Versorgungskrankengeld) fehlt es an der substantiierten Darlegung und Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Ä

(1) Soweit die Antragstellerin Krankenbehandlung und Rehabilitation begehrt, fehlt es an einer glaubhaftgemachten Eilbedürftigkeit.

Ä

(a) Der Krankenversicherungsschutz ist bei ruhenden Krankenversicherungsverhältnissen nach [§ 16 Abs. 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#) insoweit gewahrt, als akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt werden (für Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II: LSG NRW, Beschluss vom 03.05.2023 [L 19 AS 417/23 B ER](#) juris; LSG NRW, Beschluss vom 13.07.2022 [L 7 AS 585/22 B ER](#) juris). Dass die E. dies gegenüber der Antragstellerin nicht beachtet, ist nicht erkennbar. Gegenüber dem Antragsgegner hat sie auf diese Möglichkeit vielmehr hingewiesen. Ob der Antragstellerin hingegen bei Ruhen der Leistungen wegen Beitragsrückständen ein Anspruch auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) mit uneingeschränkter Legitimationsfunktion zustehen würde, solange die technischen Voraussetzungen fehlen, um Angaben zum Ruhen des Anspruchs zu verschlüsseln (vgl. dazu LSG für das Saarland, Beschluss vom 16.08.2023 [L 2 KR 3/23 B ER](#) juris), kann der Senat offenlassen, da dies vorliegend nicht streitgegenständlich ist.

Ä

(b) Auch der Vortrag zu einer gegenwärtigen Notlage ist nicht plausibel. Bereits im Jahr 2023 verwies die Antragstellerin darauf, dass sie über keinen Krankenversicherungsschutz verfüge, obgleich dieser erst im März 2024 nach Auskunft der E. ruhend gestellt wurde. Zur Begründung legte die Antragstellerin später eine an sie adressierte Rechnung über einen Krankenhausaufenthalt vom 29. September 2023 bis zum 7. Oktober 2023 vor, die die E. nicht beglichen habe. Tatsächlich findet sich der entsprechende Krankenhausaufenthalt allerdings in

dem durch den Antragsgegner eingeholten Leistungsverzeichnis der E.. Weshalb daher letztlich der offensichtlich geplante Operationstermin am 30.10.2023 nicht durchgeführt worden ist, bleibt nach Aktenlage unklar.

Ä

(c) Davon abgesehen hat die Antragstellerin weder glaubhaft gemacht, dass sie den â€œ nicht bezifferten â€œ rÃ¼ckstÃ¤ndigen Beitrag zu gKV nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann (dazu sogleich), noch, dass sie sich bei der Krankenversicherung um eine Ratenzahlungsvereinbarung bemÃ¼ht hat, um den vollen Versicherungsschutz wiederherzustellen.

Ä

(3) Hinsichtlich der begehrten kÃ¼nftigen BeitragsÃ¼bernahme zur gKV und der GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld fehlt es gleichfalls an der Substantiierung eines Anordnungsgrundes. Die Antragstellerin hat ihre finanzielle Situation nicht offengelegt.

Ä

Es entspricht allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass die FÃ¤higkeit eines Antragstellers, jedenfalls gegenwÃ¤rtig auf eigene Mittel zurÃ¼ckzugreifen, ihm ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung zumutbar erscheinen lÃ¤sst und daher einem Anordnungsgrund entgegensteht (zum Recht der Krankenversicherung: LSG NRW, Beschluss vom 05.04.2018 â€œ [L 11 KR 651/17 B ER](#) â€œ juris; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 04.09.2014 â€œ [L 5 KR 20/11 B ER](#) â€œ Breith 2015, 393; Beschluss vom 06.06.2019 â€œ [L 5 KR 38/19 B ER](#) â€œ Breith 2019, 801; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 26.11.2015 â€œ [L 6 KR 1266/15 B ER](#); Burkiczak in jurisPK-SGG, Stand 6/2024, Â§ 86b Rn. 412ff. ff. m.w.N.). Dem ist nicht entgegenzuhalten, dass dadurch der Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz faktisch auf Mittellose beschrÃ¤nkt werde und es zudem an verallgemeinerungsfÃ¤higen Kriterien fÃ¼r die Zumutbarkeit der Vorfinanzierung fehle. Stattdessen kommt es fÃ¼r die Beurteilung des Anordnungsgrundes im Rahmen von [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) jeweils auf eine einzelfallbezogene InteressenabwÃ¤gung an (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.12.2017 â€œ [L 9 KR 372/17 B ER](#) â€œ juris-Rn. 34, LSG NRW, Beschluss vom 20.05.2020 â€œ [L 11 KR 166/20 B ER](#) â€œ juris).

Ä

Vorliegend wird einerseits vorgetragen, dass sowohl ein Antrag auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente sowie auf Bewilligung von BÃ¼rgergeld gestellt worden sei. Im Falle des BÃ¼rgergeldes solle es sich jedoch lediglich um einen Antrag auf darlehensweise GewÃ¤hrung gehandelt haben. Die Behauptung der jeweiligen Ablehnung wird nicht belegt. Andererseits trÃ¤gt die Antragstellerin vor, dass ihre Eltern vermÃ¶gend gewesen seien und diverse Stellen Ã¼ber 500.000,00 EUR dieses VermÃ¶gens hÃ¤tten veruntreuen kÃ¶nnen. Insofern wÃ¤re es

erforderlich gewesen, konkret zu ihren derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zu denen auch mögliche Erbschaften gehören, vorzutragen. Dies ist der Antragstellerin zur Überzeugung des Senats auch bewusst, denn sie beansprucht, die Gewährung von Krankengeld gerade zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes. Dass sie diesen indes nicht auf andere Weise sichern kann, trägt sie weder plausibel vor noch lässt sich dies der Aktenlage entnehmen.

Ä

bb) Ungeachtet dessen fehlt es auch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs auf Leistungsgewährung.

Ä

(1) Soweit der Vortrag der Antragstellerin auf Übertragung der Verwaltungsentscheidung an die Bezirksregierung H. auch als Rüge über die Zuständigkeit des Antragsgegners auszulegen ist, nimmt der Senat auf die diesbezüglichen Ausführungen des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 29.05.2024 Bezug.

Ä

(2) Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch weder nach der neuen Rechtslage gemäß dem SGB XIV noch nach der alten Rechtslage gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) i.V.m. dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) glaubhaft gemacht. Es kommen damit auch keine vorzeitigen oder vorläufigen Leistungen nach [§ 1 OEG](#) i.V.m. [§ 10 Abs. 8 BVG](#) bzw. [§ 119 Abs. 1](#) oder [Abs. 2 SGB XIV](#) in Betracht.

Ä

Grundvoraussetzung der begehrten Ansprüche nach altem wie neuem Recht (BSG, Urteil vom 29.06.2000 – [B 9 VG 3/99 R](#) – juris, Rn 11, Knickrehm, Mushoff, Schmidt, Das neue Soziale Entschädigungsrecht, 1. Auflage, Rn. 66; für die vorläufige Bewilligung nur an „Geschädigte“: Weber in: LPK-SGB XIV, 1. Aufl. 2022, [§ 119 Rn. 8](#)) ist das Vorliegen bzw. die Wahrscheinlichkeit eines Vorliegens eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs, [§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 OEG](#) sowie nach [§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 14 SGB XIV](#).

Ä

Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum alten Recht ist für den Begriff „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff“ grundsätzlich auf eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung abgestellt worden (BSG, Urteil vom 16.12.2014 – [B 9 V 1/13 R](#) – juris; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 9 V 3/15 R](#)

Â [BSGE 122, 218](#), Rn. 23). Â§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIX erweitert den Begriff auf ein sonstiges vorsÃ¤tzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).

Â

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie einen bzw. mehrere solcher tÃ¤tlichen Angriffe gegen ihre Person oder ihre freie Willensentscheidung erlitten hat. Den Aussagen der Antragstellerin im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen lassen sich in keinem der TatvorwÃ¶rfe ein plausibler Tathergang entnehmen. Objektive Anhaltspunkte fÃ¼r MordanschlÃ¶ge und Brandstiftungen und Ã¤hnliches kÃ¶nnen den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten nicht entnommen werden. GemÃ¤Ã den sich aus der Ermittlungsakte ergebenden Auswertungen konnten die Aussagen der Antragstellerin seitens der ErmittlungsbehÃ¶rden nur schwer nachvollzogen werden. DemgegenÃ¼ber bieten die Aussagen der Beschuldigten nachvollziehbare ErklÃ¤rungen fÃ¼r die VorfÃ¤lle, soweit sie sich zugetragen haben. Hinweise fÃ¼r eine gegen die Antragstellerin gerichtete Gewalttat sind diesen nicht zu entnehmen. Ein groÃer Teil der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, die auf die Strafanzeigen der Antragstellerin eingeleitet worden waren, sind dementsprechend inzwischen bereits nach [Â§ 170 Abs. 2 StPO](#) eingestellt worden. Ihr Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt geschah zudem aufgrund einer zu verbÃ¤Ã¼henden Ersatzfreiheitsstrafe. Anhaltspunkte fÃ¼r eine stattdessen unrechtmÃ¤Ãige Festsetzung â wie behauptet wird â ergeben sich damit nicht. Weitere Mittel der Glaubhaftmachung hat die Antragstellerin nicht genutzt. Etwaige ergÃ¤nzende Ermittlungen bleiben dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Â

Auch nach [Â§ 1 Abs. 1, 2 OEG](#) bzw. Â§ 14 SGB XIX gleichgestellte SchÃ¤digungen wie die vorsÃ¤tzliche Beibringung von Gift ([Â§ 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG](#) bzw. Â§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV), die wenigstens fahrlÃ¤ssige HerbeifÃ¼hrung einer Gefahr fÃ¼r Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefÃ¤hrlichen Mitteln begangenes Verbrechen ([Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG](#) bzw. Â§ 14 Abs. 1 Nr. 4 SGB XIV), ein Fehlgehen der Tat i.S. eines aberatio ictus ([Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) bzw. Â§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV), ein Angriff unter irrtÃ¼mlicher Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes ([Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 OEG](#) bzw. Â§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SGB XIV), die erhebliche VernachlÃ¤ssigung von Kindern ([Â§ 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV](#)) oder die Herstellung, Verbreitung und Ã¶ffentliche ZugÃ¤nglichmachung von Kinderpornografie nach [Â§ 184b Abs. 1 Satz 1](#) Nr. 1, 3 und 4 des Strafgesetzbuchs ([Â§ 14 Abs. 1 Nr. 6 SGB XIV](#)) sind nach Wertung des derzeitigen Sach- und Streitsandes unter BerÃ¼cksichtigung der ÃuÃerungen der Antragstellerin und der vorliegenden Aktenlage nicht erkennbar. So kann insbesondere den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht entnommen werden, dass in geschilderten Medikamentengaben (vorgetragene ÃÃ¼berdosierung von Analgetika, Injektionen mit BetÃ¤ubungsmitteln, Einspritzen von Nitrospray, etc.) vorsÃ¤tzliche Beibringungen von Gift zu sehen sein kÃ¶nnen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 04.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024